

Gebührensatzung für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Dreieich

Inhaltsübersicht

- § 1 Entgeltlichkeit
- § 2 Gebühr
- § 3 Gebührenpflichtiger
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Art der Nutzung
- § 6 Verfahren
- § 7 Zweckentfremdende Nutzung/Satzungsverstoß
- § 8 Verschiedenes
- § 9 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I Seite 178), und der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 09.12.2014 folgende Gebührensatzung für die Nutzung von Sportanlagen der Stadt Dreieich beschlossen:

§ 1 Entgeltlichkeit

Für die Nutzung folgender genannter Sportanlagen der Stadt Dreieich werden Gebühren erhoben:

1. Sportanlage Am Sportplatz, Am Sportplatz 1
2. Sportanlage An der Sandkaut, An der Sandkaut 3
3. Sportanlage Breite Haagwegschneise, Breite Haagwegschneise 7
4. Sportanlage In der Neuen Lach, In der Neuen Lach 15
5. Sportanlage Im Haag, Im Haag 8
6. Sportanlage Maybachstraße, Maybachstraße 5
7. Sportanlage Rheinstraße, Rheinstraße 71-73

Die v.g. Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Dreieich und werden durch den Magistrat der Stadt Dreieich, vertreten durch den Fachbereich Gebäudemanagement, vergeben.

§ 2 Gebühr

- (1) Die Gebühren, unterteilt nach zwei Tarifen, bestimmen sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

Tarif 1 gilt für Dreieicher Vereine, ortsvertretende politische Parteien sowie Dreieicher Interessensgemeinschaften aus dem Bereichen Sport, Kultur und Soziales zur Erfüllung des Vereins-, Interessenszwecks. Der allgemeine Spielbetrieb gem. den jeweiligen Verbandsstatuten sowie der Trainingsbetrieb fallen ebenfalls unter diesen Tarif.

Tarif 2 gilt für private Personen und Gruppen sowie Dreieicher Gewerbetreibende.

Veranstaltungen der Stadtverwaltung, der städtischen Gremien, Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt Dreieich sowie der Schulen des Kreises Offenbach auf den unter § 1 genannten Sportanlagen sind kostenfrei.

- (2) Art und Umfang der Nutzung ist bei dem zuständigen Fachbereich zu beantragen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht im Umfang der Genehmigung und berechnet sich nach der genehmigten Nutzung gemäß Anlage 1.

49. Erg.

Bei Nichtvorlage der unter § 6 (1) Satz 2 genannten Unterlagen innerhalb von einer seitens der Stadt Dreieich gesetzten Frist erfolgt eine Berechnung der Gebühr durch Hochrechnung, welche dann abrechnungsrelevant ist.

- (4) Die Abrechnung erfolgt je angefangene Nutzungsstunde.
Eine Ermäßigung im Falle der Nutzung von weniger als einer Stunde ist nicht möglich.
- (5) Auf- und Abbauzeiten, soweit sie die Belegung des Vor- bzw. Folgetages nicht beeinträchtigen, werden nicht berechnet.

§ 3 Gebührenpflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühr ist verpflichtet:

Der Nutzungsberechtigte und derjenige, der die Sportanlage tatsächlich nutzt.
Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die zu zahlenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid in der Regel zum 30.06. bzw. 31.12. festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern diesem keine andere Fälligkeit zu entnehmen ist.
- (2) Die Zahlung der Gebühr erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 5 Art der Nutzung

- (1) Die in § 1 genannten Sportanlagen werden im Rahmen des geltenden Rechts zur Nutzung überlassen, soweit dem nicht Belange der Stadt Dreieich oder des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (2) Die Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und im Rahmen der Genehmigung genutzt werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung.

§ 6 Verfahren

- (1) Anträge auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung sind mindestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung schriftlich oder per E-Mail beim zuständigen Fachbereich zu stellen.

Bei Vereinen sind Anträge für eine langfristige Nutzung jeweils bis zum 15.01. eines Jahres zu stellen. Ergänzend zur Antragsstellung sind jeweils bis zum 15.01. und 15.08. eines Jahres die gewünschten Nutzungszeiten und Belegungswünsche für die Plätze sowie die Trainings- und Spielpläne schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

- (2) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben.

49. Erg.

- (3) Die Nutzer können Termine ohne Angabe von Gründen bis 14 Tage vor Termin kostenfrei absagen. Bei späterer Absage ist die volle Gebühr fällig.

§ 7 Zweckentfremdende Nutzung/Satzungsverstoß

- (1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in dieser Satzung festgelegten Grundsätze bzw. gegen die Sportplatzbenutzungsordnung der Stadt Dreieich in der derzeit gültigen Fassung ist ein Widerruf der erteilten Nutzungsgenehmigung möglich.
- (2) Wird eine in § 1 aufgeführte Einrichtung vom Nutzer zweckentfremdet oder ohne Kenntnis des zuständigen Fachbereiches an Dritte weitergegeben, so wird dem Nutzer für diesen Zeitraum die doppelte Gebühr berechnet. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Verschiedenes

Es gilt die Sportplatzbenutzungsordnung der Stadt Dreieich in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Dreieich, 19.12.2014

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT

Dieter Zimmer
Bürgermeister

Anlage 1

Gebühren für die Nutzung der unter § 1 genannten Sportanlagen der Stadt Dreieich

Tarif 1

	Nutzung kompletter Platz Erwachsenen- tarif in €/h	Nutzung halber Platz Erwachsenen- tarif in €/h	Nutzung kompletter Platz Jugend- tarif in €/h	Nutzung halber Platz Jugend- tarif in €/h	Nutzung Flutlicht pauschal in €/h (Berechnung Flutlicht erfolgt ab 18:00 Uhr, in der Zeit vom 15.09. bis 15.03.)	Nutzung Duschen pauschal in €/h (Berechnung Duschen erfolgt wochentags ab 18:00 Uhr und bei Spielbetrieb am Wochenende grundsätzlich)
Rasenplatz	20,00	10,00	10,00	5,00	4,80	5,00
Kunstrasenplatz	24,00	12,00	12,00	6,00	4,80	5,00
Tenne Großfeld	12,00	6,00	6,00	3,00	4,80	5,00
Tenne Kleinfeld	5,00	2,50	2,50	1,25	2,40	5,00
Laufbahnen	5,00	2,50	2,50	1,25	2,40	5,00

Tarif 2

	Nutzung kompletter Platz in €/h	Nutzung halber Platz in €/h	Nutzung Flutlicht pauschal in €/h (Berechnung Flutlicht erfolgt ab 18:00 Uhr, in der Zeit vom 15.09. bis 15.03.)	Nutzung Duschen pauschal in €/h (Berechnung Duschen erfolgt wochentags ab 18:00 Uhr und bei Spielbetrieb am Wochenende grundsätzlich)
Rasenplatz	30,00	15,00	4,80	5,00
Kunstrasenplatz	36,00	18,00	4,80	5,00
Tenne Großfeld	18,00	9,00	4,80	5,00
Tenne Kleinfeld	7,50	3,75	2,40	5,00
Laufbahnen	7,50	3,75	2,40	5,00

49. Erg.

